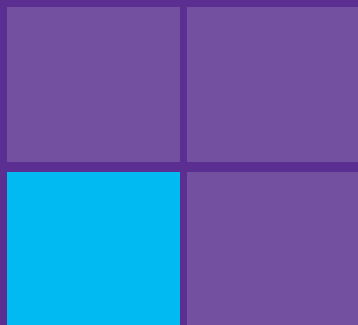


Leitfaden

zum Umgang

mit Spenden und Kollekten



Vorspruch

Frage 103

Was will Gott im vierten Gebot?

Gott will zum einen, dass das Predigtamt und die christliche Unterweisung erhalten bleiben und dass ich, besonders am Feiertag, zu der Gemeinde Gottes fleißig komme.

Dort soll ich Gottes Wort lernen, die heiligen Sakramente gebrauchen, den Herrn öffentlich anrufen und in *christlicher Nächstenliebe für Bedürftige* spenden.

Zum anderen soll ich an allen Tagen meines Lebens von meinen bösen Werken feiern und den Herrn durch seinen Geist in mir wirken lassen.

So fange ich den ewigen Sabbat schon in diesem Leben an.

Vorwort

Liebe Kirchenräte und Gemeindeglieder!

Seit dem 01. Januar 2014 ist das neue Kollektengesetz in Kraft, das die Gesamtsynode im November 2013 beschlossen hat.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen Hilfen geben, wie Sie die Bestimmungen dieses Gesetzes in der gemeindlichen Praxis umsetzen können.

Ganz herzlich danken wir an dieser Stelle all denen, die mit ihren Fragen, Hinweisen und Anregungen geholfen haben, diesen Leitfaden zu erstellen.

„Gutes zu tun und mit andern zu teilen vergesst nicht; denn solche Opfer gefallen Gott.“ (Hebr. 13,16) Seit den Anfängen der christlichen Gemeinde gab es auch Sammlungen. So führte der Apostel Paulus auf seinen Missionsreisen Kollekten für die Armen in der Jerusalemer Gemeinde durch (vgl. Röm. 15,25ff). Das Zusammenlegen für den, der in Not ist, ist Ausdruck der gemeindlichen Diakonie, die dem Liebesgebot Jesu folgt. Paulus versteht Diakonie als eine wechselseitige Hilfe: „Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe ...“ (2. Kor. 8,14) Auch die Kollekte am ersten Tag der Woche, an dem die Gemeinde Gottesdienst feiert, ist seit urchristlichen Zeiten Brauch (vgl. 1. Kor. 16,2).

Das neue Kollektengesetz dient zum einen der Transparenz im Umgang mit Kollekten und Sammlungen und damit auch deren Wertschätzung. Zugleich schützt es jene, die mit den ihnen anvertrauten Geldern umgehen: Es gibt ihnen Sicherheit im Umgang mit dem Geld, das der Kirche übergeben wird, und macht sie darüber auskunftsfähig.

Gewiss, manches muss sich hier und da in der Praxis einspielen und auch an die Möglichkeiten vor Ort angepasst werden. Wesentliche Bestimmungen wie das „Vier-Augen-Prinzip“ sind aber in jedem Fall zu beachten. Diese Broschüre gibt Tipps und Empfehlungen, wie man das auch in schwierigeren Situationen gut „händeln“ kann, z. B. bei den großen Kollekten am Heiligen Abend.

Wir danken an dieser Stelle ausdrücklich allen, die sich bei der Durchführung von Kollekten und Sammlungen in den Gemeinden engagieren und auf diese Weise dazu beitragen, dass wichtige diakonische Projekte, gemeindlich und übergemeindlich, gefördert werden.

Gott segne Gebende und Gaben!

Übrigens: Für Rückfragen steht das Mitarbeiterteam des Diakonischen Werkes gerne zur Verfügung!



Dr. Martin Heimbucher
- Kirchenpräsident -



Bernd Roters, Pastor
- Vors. des Diakonischen Werks -

Zum Umgang mit Kollekten

Wann werden die Kollekten eingesammelt?

Kollekten sind im Rahmen aller Gottesdienste, die an Sonn- oder Feiertagen gefeiert werden, zu sammeln. Sie sind während des Gottesdienstes oder im direkten Anschluss nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung zu erheben.


Wann kann auf die Sammlung von Kollekten verzichtet werden?

In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann von der Erhebung einer Kollekte abgesehen werden, wenn dies den äußeren Umständen nach unbillig wäre. Dies wäre beispielsweise bei einer Trauerfeier, zu der keine oder nur wenige Angehörige zugegen sind, der Fall.

Wie werden die Kollektenzwecke bekannt gemacht?

Der Zweck einer Kollekte oder Sammlung ist vor deren Erhebung bekanntzugeben. Die Gemeinde ist in der Kollektenempfehlung über die Hintergründe des Sammlungszwecks zu informieren.

Zählen von Kollekten

Grundsätzlich:  Das Vertrauen, das unserer Kirche durch viele Spenden und Kollekten entgegengebracht wird, ist ein hohes Gut. Deshalb **muss der Umgang mit Geldern über jede Spur eines Zweifels erhaben sein.**

Sorgfältige Regelungen sind hier unverzichtbar. Die eiserne Grundregel: Das **Vier-Augen-Prinzip**. Bis die Kollekte gezählt und das Ergebnis schriftlich festgestellt ist, müssen immer zwei Personen beteiligt sein. Von diesem Prinzip darf nicht abgegangen werden. Das Vier-Augen-Prinzip sichert in jedem Fall die zweckentsprechende Weiterleitung aller Gelder.

Es schützt zugleich Mitarbeitende der Gemeinde gegen mögliche falsche Verdächtigungen.

Unverzüglich nach Beendigung des Gottesdienstes zählen zwei Personen gemeinsam. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Zählenden zu bestätigen.

Die beiden verantwortlichen Personen werden in der Regel durch den Kirchenrat bestimmt. Wenn dieses Verfahren einmal nicht greift, so ist die Person, die den Gottesdienst leitet (in der Regel der Pastor oder die Pastorin) dafür verantwortlich, dass zwei geeignete Personen die Kollekte zählen, eintragen und weitergeben.

Es gibt Situationen, in denen das sofortige Zählen der Kollekte praktisch kaum durchführbar ist, z. B. bei einem großen Gemeindefest.

Für diese Ausnahmefälle gibt es die Möglichkeit, die Kollekten in ein geeignetes Geldbehältnis zu geben, dieses zu versiegeln und von zwei Personen abgezeichnet an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Später ist dieses Behältnis wieder von zwei Personen (!) zu öffnen, um die Kollekte zu zählen und entsprechend zu dokumentieren.

Sollten in einem Gottesdienst nicht zwei Personen, die im Anschluss die Kollekte zählen können, anwesend sein - beispielsweise bei Amtshandlungen - wird angeregt, die Sammlung der Gaben in einem bereits versiegelten Behältnis vorzunehmen. Dieses ist dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder von zwei Personen gemeinsam zu öffnen, um die Kollekte zu zählen und entsprechend zu dokumentieren.

Der Umgang mit Kollektengeldern muss jede Möglichkeit eines Missbrauches ausschließen. Gleichzeitig soll den praktischen Belangen der Gemeinde soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

Weiterleitung von Spenden und Kollekten

Die Erträge aus Kollekten, Sammlungen und Zuwendungen sind entsprechend der Haushaltsordnung zu verwalten.

Erträge aus den landeskirchlichen Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung an die Gesamtdiakoniekasse weiterzuleiten. Dabei ist jede Kollekte gesondert auszuweisen.

Die Erträge aus synodalverbandlichen Pflichtkollekten sind innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung an die Diakoniekasse des zuständigen Synodalverbands weiterzuleiten.

Es besteht die Möglichkeit, Zuwendungen und Sammlungsergebnisse ebenfalls über die Gesamtdiakoniekasse dem Zweck zuzuführen.

Alle Erträge sind vollständig ihrem Zweck zuzuführen. Der volle Betrag ist weiterzuleiten und es ist nicht zulässig, Ausgaben der Gemeinde (z. B. Verwaltungskosten) abzuziehen.

Welche Möglichkeiten bestehen für Kirchengemeinden, in denen nicht jeden Sonntag ein Gottesdienst gefeiert wird?

Die Gemeinden, die nicht an jedem Sonntag Gottesdienst feiern, haben die Möglichkeit, die Anzahl der Pflichtkollekten im Verhältnis der stattfindenden Gottesdienste nach Absprache mit dem Diakonischen Werk festzulegen.

In der Praxis bedeutet dies, dass wenn jeden zweiten Sonntag Gottesdienst gefeiert wird - also an 50 % der Sonntage - auch 50 % der angesetzten Pflichtkollekten zu sammeln sind. Das Vorgehen ist mit dem Diakonischen Werk abzustimmen. Die vorgelegten Kollektenpläne werden im Diakonischen Werk nach Abgabe entsprechend geprüft und würden bei einer entsprechenden Vorgehensweise nicht beanstandet.

Welche Möglichkeiten bestehen für Kirchengemeinden, in denen Gottesdienste zusammengelegt werden?

Wenn eine Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde an einem Sonntag einen gemeinsamen Gottesdienst mit einer benachbarten Ev.-ref. Kirchengemeinde feiert, für den die Sammlung einer Pflichtkollekte festgelegt ist und in diesem Gottesdienst die Sammlung der festgelegten Pflichtkollekten vorgenommen wird, gilt die Pflichtkollekte für alle Gemeinden als gesammelt.

In den Kollektenplänen der Kirchengemeinden, in denen kein Gottesdienst stattgefunden hat, tragen sie statt eines Sammlungsergebnisses „gemeinsamer Gottesdienst in...“ ein.

Welche Möglichkeiten bestehen für Kirchengemeinden, in denen durch einen ökumenischen Gottesdienst eine Pflichtkollekte nicht gesammelt werden kann?

Wenn es sich um einen einmaligen gemeinsamen Gottesdienst handelt, hat die Kirchengemeinde die Möglichkeit, den Sammlungstermin für die Pflichtkollekte zu verlegen.

Sofern die Pflichtkollekte in ein anderes Halbjahr verlegt wird, ist dies dem Diakonischen Werk mitzuteilen.

Für den Fall, dass Kirchengemeinden regelmäßig gemeinsame ökumenische Gottesdienste feiern, ist mit dem Diakonischen Werk eine Regelung abzusprechen, die die Möglichkeiten des § 9 des Kollektengesetzes zugrunde legt.

Haussammlung

Einmal im Jahr - in der Regel in der ersten Septemberwoche - findet die landeskirchliche Haussammlung „Stark für andere“ statt.

Sie ist für die Gemeinden nicht verpflichtend, stellt jedoch nach wie vor eine gute Möglichkeit der Finanzierung kirchlicher Arbeit dar.

Alle Gemeinden, in denen eine Haussammlung nicht mehr durchgeführt wird, sind gebeten, eine freie Kollekte oder Mittel aus der Diakoniekollekte für die Sammlung „Stark für andere“ einzuplanen.

Gelegentlich planen einzelne Kirchengemeinden, für ein konkretes Projekt eine eigene Haussammlung durchzuführen. Das ist grundsätzlich möglich. Für eine Haussammlung auf gemeindlicher Ebene ist gesetzlich die Zustimmung der jeweiligen Kommune erforderlich.

Wie sollen Kollektenergebnisse bekannt gemacht werden?

Ergebnisse von Kollekten und Sammlungen sind im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst abzukündigen. Weiterhin sind die Ergebnisse auf ortsübliche Weise (Gemeindebrief oder Aushang etc.) zu veröffentlichen.

Ergebnisse von Sammlungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind nach Abschluss der Sammlung abzukündigen und in ortsüblicher Form zu veröffentlichen. Bei jahresübergreifenden Sammlungen ist zusätzlich am Ende eines jeden Kalenderjahres ein Zwischenergebnis abzukündigen und zu veröffentlichen.

Kollektenergebnisse anlässlich von Amtshandlungen sind den Anlassgebenden bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Auf eine Abkündigung und Veröffentlichung kann verzichtet werden.

Zum Umgang mit Zuwendungen (Spenden)

Zuwendungen (Spenden)

§ 11 des Kollektengesetzes regelt den Umgang mit Zuwendungen (Spenden).

Wann sind Zuwendungsbestätigungen auszustellen?

Es ist festgehalten, dass für alle Zuwendungen (Spenden) schriftliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen sind. Eine Einschränkung über die Höhe / den Wert ist im Kollektengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche nicht festgehalten.

Zuwendungsbestätigungen

Es gelten die jeweils aktuellen Muster für Zuwendungsbestätigungen des Bundesministeriums der Finanzen. Über Veränderungen der Muster für Zuwendungen werden Sie durch das Diakonische Werk informiert. Sie finden die entsprechenden Vorgaben auch auf der Internetseite des Diakonischen Werks.

Formulare für die eigene Verwendung werden durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche durch das Programm Mewis zur Verfügung gestellt. Der Zugang ist für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden kostenfrei.

Steuerrechtliche Fragen und Antworten zum Zuwendungsrecht

Was ist steuerrechtlich eine Spende (Zuwendung)?

Eine Spende ist die Vermögensübertragung von einer natürlichen oder juristischen Person auf eine Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Dabei sind die Regelungen des Steuerrechts zu beachten.

Unbedingt ist zu beachten, dass eine Zuwendung freiwillig erfolgen muss und nicht Zahlung für eine Gegenleistung sein darf.

Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft überträgt, liegt keine Spende vor, sondern eine Vermögensübertragung gem. § 58 Nr. 2 + 3 Abgabenordnung, dabei sind die dort aufgeführten Grenzen zu beachten.

Was darf zugewendet werden?

Es dürfen Gelder und Wirtschaftsgüter zugewendet werden. Nicht zugewendet werden dürfen Nutzungen und Leistungen. Aufwendungen dürfen gespendet werden, wenn der Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung besteht und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Aufwendungsersatz muss angemessen sein.

Welche Personen dürfen zuwenden (spenden) und welche steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten?

Grundsätzlich dürfen sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen (Körperschaften) spenden.

Für natürliche Personen gelten die Vorschriften des § 10b Einkommensteuergesetz.

Für Körperschaften gelten die Vorschriften des § 9 Körperschaftsteuergesetz. Für Zuwendungen (Spenden) aus einem Gewerbebetrieb gelten zusätzlich die Vorschriften des § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes.

Welche Zuwendungen/Spenden sind steuerbegünstigt im Rahmen der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung?

Die Abgabenordnung behandelt in diesen Paragraphen die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke:

§ 52 gemeinnützige Zwecke

§ 53 mildtätige Zwecke

§ 54 kirchliche Zwecke

Was versteht § 52 AO unter gemeinnützigen Zwecken?

Der § 52 AO ist mit der aktuellen Gesetzesänderung nun wie folgt gefasst:

(1) Gemeinnützige Zwecke. Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft es öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anerkannt:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch die Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuereinführungsvorschriften), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Zivilgeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichen Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für die Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Können die aufgeführten Zwecke im Wege der Deutung erweitert werden?

Nein, die Aufzählung ist lückenlos.

Welche Organisationen im Sinne von Ziffer 9 der vorstehenden Aufzählung sind nach § 23 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung begünstigt?

1. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland e. V. (neu: Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.;
2. Deutscher Caritasverband e.V.;
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.;
4. Deutsches Rotes Kreuz e.V.;
5. Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V.;
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.;
7. Deutscher Blindenverband e.V.;
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.;
9. Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V.;
10. Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e.V.;
11. Sozialverband VdK - Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland e.V.;

Was versteht § 53 AO unter mildtätigen Zwecken?

Mildtätige Zwecke. Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind, als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.
Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge und das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe unterhaltsleistungen an Personen, die ohne Sozialhilfe unterhaltsberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten, Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

Was versteht § 54 AO unter kirchlichen Zwecken?

Kirchliche Zwecke.

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung der Witwen und Waisen

Wie ist eine Sachspende zu bewerten?

Nach § 10 b Abs. 3 EStG wird die Sachspende im Falle der Entnahme aus einem Betriebsvermögen nach dem Entnahmewert bewertet und nach der Umsatzsteuer, die auf den Entnahmewert entfällt. In allen übrigen Fällen nach dem gemeinen Wert.

Bei der Entnahme aus dem Betriebsvermögen hat der Steuerpflichtige nach § 6 Abs. 4 EStG das Wirtschaftsgut mit dem Teilwert anzusetzen. Spendet er das Wirtschaftsgut jedoch an eine nach dem Spendenrecht steuerbegünstigte Körperschaft, kann er das Wirtschaftsgut auch mit dem Buchwert ansetzen.

Das Wahlrecht hat also der Spender. Die empfangende Körperschaft kennt im allgemeinen weder den Buchwert noch den Teilwert des Wirtschaftsgutes und ist hier auf die Angaben des Spenders angewiesen. Der Buchwert ergibt sich aus der ordnungsmäßigen Buchführung des Spenders; Teilwert ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des EStG der Wert, den der Erwerber des gesamten Betriebes im Rahmen des Gesamtaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Im Regelfall wird der Teilwert gleich dem Wiederbeschaffungspreis/Wiederherstellungspreis des Wirtschaftsgutes sein.

Beim gemeinen Wert - einer Sachspende von Privatpersonen - handelt es sich um den Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei der Veräußerung zu nachweislich zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 2 Bewertungsgesetz).

Welche Formvorschriften für die Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) kennt das Gesetz?

Steuerpflichtige, die den im Gesetz vorgesehenen Vorteil ihrer Spenden beanspruchen wollen, müssen ihre Spenden nachweisen. Die Empfänger der Spenden sind deshalb verpflichtet, den Spendern auf deren Anforderung entsprechende Zuwendungsbescheinigungen auszustellen. Form und Inhalt dieser Bescheinigungen sind in § 50 der Einkommensteuerrückführungsverordnung vorgeschrieben.

„Zuwendungen im Sinne der §§ 10 b und 34 g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger unter Berücksichtigung des § 63 Abs. 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.“

Zuwendungsbestätigungen, die nicht genau dem Muster entsprechen sind ungültig.

Wir unterscheiden Zuwendungsbestätigungen für inländische juristische Personen oder inländische Dienststellen (für uns z. B. Kirchengemeinden und Gemeindeämter) und Zuwendungsbestätigungen für die steuerbegünstigten Körperschaften gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.

Innerhalb dieser zwei unterschiedlichen Bestätigungsformen ist wiederum untergliedert in Zuwendungsbestätigungen für Barspenden und für Sachspenden.

Die bisher notwendige Unterscheidung für gemeinnützige und für mildtätige Spenden entfällt, da für alle Spenden der gleiche Abzug von der Steuer gilt.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme der Zahlung berechtigten Person unterschrieben sein. Bei maschinell erzeugten Zuwendungsbestätigungen kann auf die eigenhändige Unterschrift verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens bei zuständigen Finanzamt angezeigt hat. Mit dieser Anzeige ist zu bestätigen, dass

1. die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck;
2. die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt;
3. eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet;

4. das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert;
5. das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigung sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden, und
6. Aufbau und Ablauf des bei Erstellung der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind bei den Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Diese Regelung gilt nicht für Sach- oder Aufwandsspenden.

Weitere Einzelfragen zur Zuwendungsbestätigung sind den Einkommensteuer-richtlinien R IOb.I zu entnehmen.

Gibt es Erleichterungen für das Ausstellen der Zuwendungsbestätigungen?

Ja. Die Erleichterungen sind in § 50 Abs. 2 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung geregelt. Wir unterscheiden zwei Fälle:

1. Zuwendungen in Katastrophenfällen
2. Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Euro.

In beiden Fällen gilt als Nachweis der Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes.

1. Bei Zuwendungen in Katastrophenfällen:

Wenn die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraumes, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist.

2. Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Euro wenn die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und

- a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
- b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
- c) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.

Schlussatz

In dieser Darstellung sind die wesentlichen immer vorkommenden Regeln der Zuwendungen enthalten.

Grundsätzlich soll der Satz gelten:

„Die Allgemeinheit kann auf die Richtigkeit einer Zuwendungsbestätigung vertrauen.“

Deshalb werden an die Zuwendungsbestätigung hohe Anforderungen geknüpft. Es ist nicht nur auf die finanzielle Einbuße nach § 10b Absatz 4 EStG verwiesen. Schwerer wirkt die Tatsache, dass bei falschen Zuwendungsbestätigungen die Steuerbegünstigung im Ganzen aberkannt werden kann.

Es wird deshalb dringend geraten, in allen von der Regel abweichenden Sonderfällen zusätzlich den Rat erfahrener Fachberater/innen einzuholen.

Gerne stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Werk und im Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche für Rückfragen zur Verfügung.

Kirchengesetz
über das Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
vom 28. November 2013

Präambel

Das Teilen der Gaben und die Unterstützung der Bedürftigen (Apg 2,44f., 4,32ff.; Hebr 13,16) zählen seit ihren Anfängen zu den Wesensmerkmalen der Kirche. Aus diesem Grunde gibt sich die Evangelisch-reformierte Kirche das folgende Kirchengesetz.

Abschnitt 1

Allgemein

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Kollekten, Sammlungen und Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen werden.

(2) Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind Gaben, die während eines oder im direkten Anschluss an einen Gottesdienst zusammengelegt werden.

§ 2 Kollektierung

(1) In jedem Gottesdienst oder im direkten Anschluss an jeden Gottesdienst soll eine Kollekte nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung erhoben werden.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen eine Kollekte zu erheben.

(3) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann von der Erhebung einer Kollekte abgesehen werden, wenn dies den äußeren Umständen nach unbillig wäre.

§ 3 Verantwortlichkeit

Soweit nicht anders bestimmt, ist im Sinne dieses Gesetzes in den Kirchengemeinden der Kirchenrat/das Presbyterium, in den Synodalverbänden das Moderamen der Synode, in der Evangelisch-reformierten Kirche das Moderamen der Gesamtsynode und in Werken und Einrichtungen das für die Verwaltung zuständige Organ verantwortlich.

§ 4 Kollektenzweck

(1) Die nach § 3 verantwortlichen Gremien entscheiden vor deren Erhebung oder Sammlung über die Zweckbestimmung der Kollekte oder Sammlung, soweit hierüber kein Beschluss der Synode oder Gesamtsynode ergangen ist. Sofern ein Diakonieausschuss vorhanden ist, ist dieser zu beteiligen. Kirchengemeinden können je für ihren Bereich allgemeine Regelungen für die Festlegung von Kollektenzwecken bei Amtshandlungen beschließen.

(2) Kollekten und Sammlungen dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

§ 5

Erhebung, Sammlungen und Zählung

(1) Der Zweck einer Kollekte oder Sammlung ist vor deren Erhebung bekanntzugeben.

(2) Kollekten und Sammlungen sind so durchzuführen und bis zur Zählung zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff auf die Kollekte oder Sammlung ausgeschlossen ist. Sie sind unverzüglich nach Beendigung des Gottesdienstes oder der Erhebung oder Sammlung durch zwei Personen gemeinsam zu zählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Zählenden zu bestätigen. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,
2. Kollekten- oder Sammlungszweck,
3. Anlass der Kollekte oder Sammlung,
4. Betrag,
5. Unterschrift der Zählenden.

(4) Die Dokumentation gemäß Absatz 3 erfolgt in den Kirchengemeinden durch Eintragung in ein Kollektenbuch.

§ 6 Abkündigung

(1) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von Kirchengemeinden und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst abzukündigen. Darüber hinaus wird das Ergebnis auf ortsübliche Weise veröffentlicht.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Ergebnis von Sammlungen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, nach Abschluss der Sammlung abgekündigt und veröffentlicht werden. Bei Sammlungen, die sich über mehrere Kalenderjahre erstrecken, ist zusätzlich am Ende eines jeden Kalenderjahres ein Zwischenergebnis abzukündigen und zu veröffentlichen.

(3) Das Kollektenergebnis anlässlich von Amtshandlungen ist den Anlassgebenden bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Auf eine Abkündigung und Veröffentlichung gemäß Absatz 1 kann verzichtet werden.

(4) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von der Evangelisch-reformierten Kirche, den Synodalverbänden sowie den ihnen angeschlossenen Werken und Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist in geeigneter Weise abzukündigen oder zu veröffentlichen.

§ 7

Abführung der Erträge

- (1) Die Erträge aus Kollekten, Sammlungen und Spenden sind vollständig und unverzüglich ihrem Zweck zuzuführen.
- (2) Die Erträge aus Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten gemäß § 8 Absatz 1 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse weiterzuleiten. Dabei ist jede Kollekte gesondert auszuweisen.
- (3) Die Erträge aus Pflichtkollekten gemäß § 8 Absatz 2 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Diakoniekasse des zuständigen Synodalverbandes weiterzuleiten.

Abschnitt 2

Pflichtkollekten und fakultative Kollekten

§ 8

Pflichtkollekten und fakultative Kollekten

- (1) Die Gesamtsynode beschließt für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. Darüber hinaus beschließt die Gesamtsynode für jedes Kalenderjahr fakultative Kollekten, deren Erhebung den Gemeinden empfohlen wird.
- (2) Die Synoden der Synodalverbände beschließen für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. Kollekten nach Satz 1 dürfen nicht für Tage festgelegt werden, an denen eine Kollekte nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben ist.
- (3) Bei der Festlegung von Pflichtkollekten ist das Kollektenrecht des Kirchenrates/Presbyteriums gemäß § 19 der Kirchenverfassung zu beachten.

§ 9

Verschiebung von Pflichtkollekten

(1) Findet an einem Tag, für welchen eine Pflichtkollekte beschlossen wurde, kein Gottesdienst statt, ist die Pflichtkollekte innerhalb des Kollektenjahres nachzuerheben. Hat der Kirchenrat/das Presbyterium keinen neuen Erhebungstag beschlossen, ist die Pflichtkollekte im nächsten Sonntagsgottesdienst, für welchen keine Pflichtkollekte beschlossen wurde, nachzuerheben. Die Erhebung einer Pflichtkollekte kann nicht auf einen Tag verschoben werden, für den bereits eine andere Pflichtkollekte beschlossen wurde.

(2) In Kirchengemeinden, in denen nicht an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gefeiert wird, kann mit Genehmigung des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche die Anzahl der zu erhebenden Pflichtkollekten im Verhältnis zu den stattfindenden Gottesdiensten reduziert werden.

(3) Im Einzelfall kann der Kirchenrat/das Presbyterium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Erhebung einer Pflichtkollekte auf einen anderen Erhebungstag verschieben. Für die Ersatzerhebung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Erhebung der

1. in den Konfirmationsgottesdiensten zu erhebenden Kollekte und
2. am Erntedank-Sonntag und am Heiligabend zu erhebenden Kollekte nicht verschoben werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Kirchengemeinden, die der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern angehören.

§ 10 Kollektenplan

(1) Die Ergebnisse der durch die Kirchengemeinden zu erhebenden Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten sind in einem vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche zu erstellenden Kollektenplan zu dokumentieren. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Kollektenplan ist jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,
2. Kollekten-/Sammlungszweck,
3. Betrag,
4. Unterschrift der Zählenden.

(3) Der Kollektenplan ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und dem zuständigen Synodalverband binnen 3 Wochen nach Schluss des jeweiligen Kalenderhalbjahres zur Prüfung zu übersenden.

Abschnitt 3

Spenden

§ 11

Spenden

(1) Eingegangene Zuwendungen (Spenden) sind in geeigneter Form nachvollziehbar zu verwalten. Es gilt die Haushaltsordnung.

(2) Die vollständigen Erträge aus einer Zuwendung sind unverzüglich dem entsprechenden Zuwendungszweck zuzuführen. Zuwendungen können dem Zuwendungszweck durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse zugeführt werden.

(3) Eine schriftliche Zuwendungsbestätigung ist auszustellen.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 12

Verwaltungskosten

Der Abzug von Werbe- und Verwaltungskosten von Kollekten, Sammlungen oder Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen wurden, findet innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche nicht statt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 102),
2. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 09. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 109),
3. der Beschluss des Landeskirchenvorstandes über die Neuordnung der Einsendung von Kollekten vom 14. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 118),
4. die Bekanntmachung betr. das Kollektenbuch vom 08. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 133) und
5. das Rundschreiben Nr. 6/68 des Landeskirchenrates betr. Kollektenabführung vom 09. Februar 1968 außer Kraft.

Kurzanleitung zum Umgang mit Kollekten

Die Handhabung der Kollektensammlung in den Gemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche ergibt sich aus dem Kollektengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche.

Aus dem Gesetz ergeben sich für die Praxis die nachstehend aufgeführten Sachverhalte:

1. Die Kollekten sind nach den Beschlüssen der Gesamtsynode, der Synoden der Synodalverbände sowie der Kirchenräte zu sammeln. Die Besetzung der Kollektenzwecke erfolgt in dieser Reihenfolge.
2. Die im Kollektenplan vorgegebenen Pflichtkollekten für die jeweiligen Sonntage sind für die Gemeinden verbindlich. Bei den Pflichtkollekten handelt es sich um Aufgaben, die in der Gemeinsamkeit der Gemeinden wahrgenommen werden.
3. Ausnahme: Konfirmationsgottesdienste
In allen Konfirmationsgottesdiensten sind die Kollekten für die Jugendarbeit in unserer Kirche zu sammeln. Das heißt, dass in Kirchengemeinden, in denen mehrere Konfirmationsgottesdienste stattfinden, u. a. an verschiedenen Sonntagen oder in den Früh- und Spätgottesdiensten, für die Jugendarbeit in unserer Kirche zu kollektieren ist.

Die Gemeinden der Synodalverbände I - X führen die Konfirmationskollekten an die Gesamtdiakoniekasse ab.

4. Die Kollekten sind nach dem Gottesdienst durch zwei Mitglieder des Kirchenrats/Gemeindevertretung zu zählen und nach Eintrag des Sammlungsergebnisses in den Kollektenplan durch deren Unterschriften zu quittieren.
Von Seiten der Rechnungsprüfungsstelle wird die Verwendung eines Zählbretts dringend empfohlen.

5. Die Pflichtkollekten sind spätestens 10 Tage nach Einsammlung an die Gesamtdiakoniekasse abzusenden.
6. Fällt in einer Gemeinde ein mit einer Pflichtkollekte belegter Gottesdienst aus, so ist diese an einem anderen Sonntag zu sammeln.
7. Für Gemeinden, die nicht an jedem Sonntag Gottesdienst feiern, besteht die Möglichkeit, die Anzahl Pflichtkollekten im Verhältnis zu den stattfindenden Gottesdiensten nach Absprache mit dem Diakonischen Werk festzulegen.
8. Die komplett ausgefüllten Kollektenpläne sind jeweils zeitnah nach Ablauf des Halbjahres dem Diakonischen Werk zur Prüfung vorzulegen.
9. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Gottesdienste, die ggf. auf den Samstag vorgezogen wurden.

Diakonisches Werk der
Evangelisch-reformierten Kirche
Saarstraße 6, 26789 Leer
Tel.: 0491/9198-203
Fax.: 0491/9198-148

E-Mail: diakonie@reformiert.de